

## Synopsis der bisherigen Satzung der LAG Selbsthilfe mit einer Neufassung und Begründung (Stand: 26.02.2026)

Entwurf der Satzungskommission vom 14.10.2025 + 26.02.2026, Hinweise Finanzamt Bremen vom 13.01.2026 und Vorstand vom 03.02.2026

Teilnahme: Lydia Stegmann, Jürgen Karbe, Patrick George (3 x Vorstand), Helmut Peter (BKMF), Michael Schultz (EXPA), Gerald Wagner, Andreas Wick

ALT (Stand 29.06.2005)	NEU	BEGRÜNDUNG (mit Hinweise der oben genannten)
Satzung des Vereins Landesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe behinderter Menschen Bremen e.V.	<b>Satzung des Vereins Landesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe behinderter Menschen Bremen e.V.</b>	Hinweis des Vorstandes: Namen erstmal beibehalten
<b>§ 1 Name, Sitz, Rechnungsjahr</b>	<b>§ 1 Name, Sitz, Rechnungsjahr</b>	<b>unverändert</b>
1. Der Verein führt den Namen Landesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe behinderter Menschen Bremen e.V.	1. Der Verein führt den Namen Landesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe behinderter Menschen Bremen e.V.	
2. Die Kurzbezeichnung des Vereins lautet: LAG Selbsthilfe.	2. Die Kurzbezeichnung des Vereins lautet: LAG Selbsthilfe.	unverändert
3. Der Sitz des Vereins ist Bremen.	3. Der Sitz des Vereins ist Bremen.	unverändert
4. Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.	4. Das <b>Geschäftsjahr</b> ist das Kalenderjahr.	Änderungsvorschlag der Kommission
5. Der Verein ist in dem Vereinsregister des Amtsgerichtes Bremen unter der Nummer VR 3261 eingetragen.	5. Der Verein ist in dem Vereinsregister des Amtsgerichtes Bremen unter der Nummer VR 3261 <b>HB</b> eingetragen.	
<b>§ 2 Zwecke und Aufgaben</b>	<b>§ 2 Zwecke und Aufgaben</b>	
1. In der LAG Selbsthilfe schließen sich Organisationen zusammen, deren Ziel die Selbstbestimmung behinderter und chronisch kranker Menschen ist.	1. In der LAG Selbsthilfe schließen sich Organisationen zusammen, deren Ziel die Selbstbestimmung <b>von Menschen mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen</b> ist.	Umformulierung wegen „politischer Korrektheit“
2. Zweck der LAG Selbsthilfe ist die Wahrung und Förderung der Interessen behinderter und chronisch	2. Zweck der LAG Selbsthilfe ist die Wahrung und Förderung der Interessen <b>von und die Hilfe für</b>	Umformulierung wegen „politischer Korrektheit“ Frage der Kommission an den Vorstand: Soll Zweck

<p>kranker Menschen.</p>	<p>Menschen mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen sowie die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege.</p>	<p>„Gesundheit“ aus der AO aufgenommen werden? Türkis: Hinweise des Finanzamtes Bremen</p>
<p>3. Hieraus ergeben sich folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Vertretung der behinderten und chronisch kranken Menschen in der Öffentlichkeit und gegenüber juristischen Personen.</li> <li>b) Information der Bevölkerung über die Situation der Menschen mit Behinderung und chronischer Erkrankung sowie Unterstützung und Verbesserung der sozialen Verantwortung und ihrer Belange.</li> <li>c) Unterrichtung der gesetzgebenden Organe und zuständigen Behörden über die Probleme der behinderten und chronisch kranken Menschen.</li> <li>d) Anregung von Maßnahmen, die der Verbesserung der Lage der Menschen mit Behinderung und chronischer Erkrankung dienen.</li> <li>e) Pflege des Erfahrungsaustausches ihrer Mitglieder sowie Koordinierung und Durchführung gemeinsamer Maßnahmen.</li> <li>f) Zusammenarbeit mit allen öffentlichen, privaten, wissenschaftlichen und sonstigen Organisationen ähnlicher Zielsetzung und Unterstützung von Wissenschaft und Forschung im Sinne des Vereinszwecks.</li> <li>g) Förderung besonderer Vorhaben der Mitglieder.</li> </ul>	<p>3. Hieraus ergeben sich folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Vertretung von Menschen mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen in der Öffentlichkeit und gegenüber juristischen Personen und Gremien politischer Arbeit.</li> <li>b) Information der Bevölkerung über die Situation von Menschen mit Behinderungen und chronischer Erkrankung sowie Unterstützung und Verbesserung der sozialen Verantwortung und ihrer Belange.</li> <li>c) Unterrichtung der gesetzgebenden Organe und zuständigen Behörden über die Probleme von Menschen mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen.</li> <li>d) Anregung von Maßnahmen, die der Verbesserung der Lage von Menschen mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen dienen.</li> <li>e) Pflege des Erfahrungsaustausches ihrer Mitglieder sowie Koordinierung und Durchführung gemeinsamer Maßnahmen.</li> <li>f) Zusammenarbeit mit allen öffentlichen, privaten, wissenschaftlichen und sonstigen Organisationen ähnlicher Zielsetzung und Unterstützung von Wissenschaft und Forschung im Sinne des Vereinszwecks.</li> <li>g) Förderung besonderer Vorhaben der Mitglieder.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Politisch korrekte Anpassung</li> <li>b) unverändert</li> <li>c) siehe oben</li> <li>d) unverändert</li> <li>e) unverändert</li> <li>f) unverändert</li> <li>g) unverändert</li> </ul>
<p>4. Die LAG Selbsthilfe ist Mitglied der BAG Selbsthilfe (BAG Selbsthilfe von Menschen mit Behinderung und chronischer Erkrankung und ihren Angehörigen e.V.),</p>	<p>4. Die LAG Selbsthilfe ist Mitglied der BAG Selbsthilfe (BAG Selbsthilfe von Menschen mit Behinderungen oder chronischer Erkrankung und ihren Angehörigen</p>	<p>unverändert</p>

deren Ziele sie auf Landesebene unterstützt.	e.V.), deren Ziele sie auf Landesebene unterstützt.	
5. Die LAG Selbsthilfe ist konfessionell und parteipolitisch nicht gebunden.	5. Die LAG Selbsthilfe ist konfessionell und parteipolitisch nicht gebunden.	unverändert
6. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.	6. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.	unverändert
<b>§ 3 Gemeinnützigkeit</b>	<b>§ 3 Gemeinnützigkeit</b>	unverändert
1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.	1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung <b>in der jeweils gültigen Fassung.</b>	Mit Ergänzung der Kommission
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch eine unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.	2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine <b>Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen</b> Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen <b>en</b> begünstigt werden.	Streichung der betreffenden Passage unter Hinweis auf Mustersatzung des Finanzamtes + Amtsgerichts Bremen (steuerrechtlich notwendige Bestimmungen)
<b>§ 4 Mittel des Vereins</b>	<b>§ 4 Mittel des Vereins</b>	<b>unverändert</b>
Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch: a) Mitgliedsbeiträge b) Geld- und Sachspenden c) Zuwendungen der öffentlichen Hand d) Sonstige Zuwendungen.	Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch: a) Mitgliedsbeiträge b) Geld- und Sachspenden c) Zuwendungen der öffentlichen Hand d) Sonstige Zuwendungen.	unverändert
<b>§ 5 Mitgliedschaft</b>	<b>§ 5 Mitgliedschaft</b>	<b>unverändert</b>
1. Mitglieder des Vereins können werden: Verbände der behinderten und chronisch kranken oder für behinderte und chronisch kranke Menschen.	1. Mitglieder des Vereins können werden: <b>a) Verbände und Vereine (alternativ: Organisationen) von Menschen mit</b>	a) Politisch korrekte Umformulierung

	<p>Behinderungen oder chronischen Erkrankungen oder für Menschen mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen</p> <p>b) Organisationen, die mit ihrer Arbeit zur Verbesserung der Lebensbedingungen von Menschen mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen beitragen.</p>	<p>b) Die Ergänzung ermöglicht Organisationen die Mitgliedschaft, die sich in ihrem Vereinszweck nicht explizit auf Menschen mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen beziehen, praktisch aber Inklusion und Teilhabe fördern.</p>
<p>2. Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.</p>	<p>2. Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.</p>	<p>unverändert</p>
<p>3. Die Mitglieder des Vereins entrichten einen Jahresbeitrag, der von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.</p>	<p>3. Die Mitglieder des Vereins entrichten einen Jahresbeitrag, der von der Mitgliederversammlung durch einfache Mehrheit festgelegt wird.</p>	<p>Hier wird eine Konkretisierung zur Entscheidung über den Mitgliedsbeitrag eingefügt.</p>
<p>4. Die Mitglieder haben bei Beendigung der Mitgliedschaft keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.</p>	<p>4. Die Mitglieder haben bei Beendigung der Mitgliedschaft keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.</p>	<p>unverändert</p>
<p>5. Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand mit Ablauf des Kalenderjahres.</p>	<p>5. Die Mitgliedschaft kann durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Kalenderjahres erklärt werden oder erlischt bei Auflösung der jeweiligen Mitgliedsorganisation. Die Mitgliedschaft endet durch bei juristischen Personen mit deren Erlöschen, Austritt, Streichung von der Mitgliederliste oder Ausschluss.</p>	<p>Hier wird zur Präzisierung der Regeln für den Austritt eine Frist von einem Monat zum Jahresende zur Erklärung des Austritts eingeführt und von der Kommission als Vorschlag um den Grund „Auflösung“ ergänzt.</p>
<p>6. Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder aus wichtigem Grund, insbesondere wenn sie den Zwecken des Vereins zuwiderhandeln, ausschließen.</p>	<p>6. Aus wichtigem Grund, insbesondere dann, wenn Mitglieder dem Vereinszweck zuwiderhandeln, können diese aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist auf einer</p>	<p>An dieser Stelle werden die Regeln für einen möglichen Ausschluss aus der LAGS konkretisiert.</p>

	<p>Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit zu beschließen. Der Beschluss soll den Zeitpunkt benennen, zu dem der Ausschluss wirksam wird. Wenn ein solcher Zeitpunkt nicht benannt wird, dann erfolgt der Ausschluss mit sofortiger Wirkung. Der Vorstand kann ein Mitglied von der Mitgliederliste streichen, wenn es trotz zweimaliger Mahnung in Textform, unter Hinweis auf die mögliche Streichung, mit der Zahlung des Beitrags mindestens drei Monate im Rückstand ist, davon einen nach der letzten Mahnung. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen. Die Streichung ist auch möglich, wenn das Mitglied über einen Zeitraum von sechs Monaten postalisch, oder per E-Mail, nicht erreichbar ist.</p>	
<b>§ 6 Organe des Vereins</b>	<b>§ 6 Organe des Vereins</b>	unverändert
Organe des Vereins sind: a) die Mitgliederversammlung b) der Vorstand.	Organe des Vereins sind: a) die Mitgliederversammlung b) der Vorstand.	unverändert
<b>§ 7 Mitgliederversammlung</b>	<b>§ 7 Mitgliederversammlung</b>	unverändert
<p>1. Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr durch den Vorsitzenden des Vorstandes oder den stellvertretenden Vorsitzenden einberufen.</p> <p>Sie ist außerdem einzuberufen, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder des Vereins dies unter Angabe des zu beratenden Gegenstandes verlangt.</p>	<p>1. Die <b>ordentliche</b> Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr durch den Vorsitzenden des Vorstandes oder den stellvertretenden <b>in Textform (per Post oder auf elektronischem Wege)</b> einberufen.</p> <p><b>Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von mindestens 1/3 der Mitglieder schriftlich vom Vorstand unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.</b></p>	<p>Die Neufassung dieses Paragraphen konkretisiert die Form der Einladung zur Mitgliederversammlung (schriftlich oder per Mail). Des Weiteren wird konkretisiert, dass außerordentliche Mitgliederversammlungen unter Bezeichnung des Zwecks und der Gründe schriftlich von 1/3 der Mitglieder beantragt werden müssen.</p>
<p>2. Die Mitglieder des Vereins sind 14 Tage vor dem Zeitpunkt der ordentlichen Mitgliederversammlung</p>	<p>2. Die Mitglieder des Vereins sind <b>14 Kalendertage</b> vor dem Zeitpunkt der ordentlichen</p>	<p>Konkretisierung der Einladungsfrist zur Mitgliederversammlung auf „<b>Kalendertage</b>“ und unter der Maßgabe der Möglichkeit der Einladung per</p>

<p>unter Angabe des Ortes, des Zeitpunktes und der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Maßgebend ist der Tag der Aufgabe zur Post.</p>	<p>Mitgliederversammlung unter Angabe des Ortes, des Zeitpunktes und der Tagesordnung einzuladen. Der Kalendertag des Versands und der Kalendertag der Versammlung zählen bei diesen 14 Tagen nicht mit.</p>	<p>Mail.</p>
	<p>3. Mitgliederversammlungen können als Präsenzveranstaltung und auch in anderer Form, ohne Anwesenheit der Mitglieder an einem Versammlungsort insbesondere in Form einer Videokonferenz mit Audioübertragung („virtuelle Mitgliederversammlung“) oder als Kombination einer Präsenz- und virtuellen Mitgliederversammlung („Hybridform“) abgehalten werden.</p>	<p>Insbesondere aus Erfahrungen während der Corona-Pandemie ist es sinnvoll, beschlussfähige Mitgliederversammlungen in Form von Videokonferenzen oder als Hybridveranstaltung zu ermöglichen.</p>
<p>3. Der Vorsitz der Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder dem 2. Vorsitzenden geführt.</p>	<p>4. Der Vorsitz der Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder dem 2. Vorsitzenden geführt; ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.  Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer.</p>	<p>Durch den eingefügten Punkt 3. (andere Formen der MV) verschieben sich die folgenden Punkte um eine Ziffer nach hinten. Der neue Punkt 4. regelt die Leitung der Mitgliederversammlung bei Verhinderung der ersten und zweiten Vorsitzenden. Darüber hinaus wird die Bestimmung eines Protokollführers geregelt.</p>
<p>4. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) die Wahl der Vorstandsmitglieder und jeweils 2 Revisoren. Sie wählt in getrennten Wahlgängen den 1. Vorsitzenden und weitere Vorstandsmitglieder.</li> <li>b) die Entgegennahme des Jahres- und Rechnungsberichtes</li> <li>c) die Entlastung des Vorstandes</li> <li>d) Satzungsänderungen</li> <li>e) die Vergabe von Mitteln gemäß § 2 Abs. 3 f</li> <li>f) den Ausschluss von Vereinsmitgliedern</li> <li>g) die Auflösung des Vereins.</li> </ul>	<p>5. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) die Wahl der Vorstandsmitglieder und jeweils 2 Revisoren. Sie wählt in getrennten Wahlgängen den 1. Vorsitzenden und weitere Vorstandsmitglieder.</li> <li>b) die Entgegennahme des Jahres- und Rechnungsberichtes</li> <li>c) die Entlastung des Vorstandes</li> <li>d) Satzungsänderungen</li> <li>e) die Vergabe von Fördermitteln</li> <li><del>f) den Ausschluss von Vereinsmitgliedern</del></li> <li><del>g) die Änderung des Vereinszwecks</del></li> <li>h) die Auflösung des Vereins.</li> </ul>	<p>Neue Nummerierung gemäß Begründung unter 4. (neu)</p> <p>f) Kommission: ggf. herausnehmen, falls der Vorstand Entscheidungsrecht für Ausschluss bekommt.</p> <p>Weil die Möglichkeit einer Änderung des Vereinszwecks nicht ausgeschlossen werden kann, sollte dies an dieser Stelle eingefügt und geregelt werden. Dies findet sich auch im neuen Punkt 6. im Hinblick auf die dafür erforderliche Beschlussmehrheit wieder.</p>

<p>5. Eine Beschlussfassung zu d) und f) erfordert 2/3 Mehrheit der Erschienenen. Im Übrigen fasst die Mitgliederversammlung ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.</p>	<p>6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig mit der Anzahl der teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mit einfacher Mehrheit geändert und ergänzt werden. Über die Annahme von Beschlussanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.</p>	<p>Neue Nummerierung gemäß Begründung unter 4. (neu). Der Änderungsvorschlag des Notars sieht ab dieser Stelle eine stärkere Gliederung der Satzung zum Zweck der klareren Regelung des Ablaufs der Mitgliederversammlung und zur Fassung von Beschlüssen vor. Das führt im Folgenden zu deutlich mehr Gliederungspunkten.</p>
<p>6. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Durch eine schriftliche Vollmacht ist die Stimme eines Mitgliedes übertragbar. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom Schriftführer niederzuschreiben und vom Versammlungsleiter gegenzuzeichnen.</p>	<p>7. Für eine Beschlussfassung zu d) Satzungsänderungen und f) <i>Ausschluss von Mitgliedern</i> ist eine Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Eine Beschlussfassung zu Änderungen des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins erfordert eine Mehrheit von Dreiviertel der abgegebenen gültigen Stimmen.</p>	<p>Neue Nummerierung gemäß Begründung unter 4. (neu). Mit dieser Änderung werden Teile der Regelungen zur Auflösung des Vereins in den Kontext zu den Regelungen der Mitgliederversammlung gestellt. Die Quoren zu einer etwaigen Änderung des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins werden auf Vorschlag des Notars deutlich verschärft.</p>
	<p>8. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Durch eine schriftliche Vollmacht ist die Stimme eines Mitgliedes übertragbar.</p>	<p>Frage aus der Satzungskommission: Soll definiert werden, wie viele Mitglieder („...mindestens ein Drittel...“) anwesend sein müssen?</p>
	<p>9. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen durch Handzeichen; wenn ein Mitglied dies verlangt, muss geheim abgestimmt werden. Dies kann entweder schriftlich durch Stimmzettel oder auf elektronische Weise erfolgen.</p>	<p>Das Quorum für eine geheime Abstimmung ist sicher noch zu hinterfragen. Die geheime Abstimmung auf Wunsch eines einzelnen anwesenden Mitglieds ist durchaus verbreitet.</p>
	<p>10. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.</p>	
	<p>11. Im Falle der Abhaltung der Mitgliederversammlung als virtuelle Mitgliederversammlung oder in Hybridform wird der Vorstand ermächtigt, Bestimmungen zum Verfahren und zur Ausübung der</p>	<p>Einfügung zur Klärung des Ablaufs von Mitgliederversammlungen in Form virtueller oder hybrider Sitzungen.</p>

	Mitgliedschaftsrechte in der Versammlung zu treffen. Er kann in diesen Fällen insbesondere das Rede- und Fragerecht zeitlich in angemessener Weise begrenzen. Die Beschränkungen sind mit der Einladung zur Mitgliederversammlung anzukündigen.	
	12. Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses vom Protokollführer in einer Niederschrift festzuhalten; die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben.	
<b>§ 8 Vorstand</b>	<b>§ 8 Vorstand</b>	<b>unverändert</b>
1. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden und mindestens vier, höchstens sechs weiteren Vorstandsmitgliedern und wird von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen einen Nachfolger kommissarisch berufen.	1. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden und mindestens vier, höchstens sechs weiteren Vorstandsmitgliedern und wird von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen einen Nachfolger kommissarisch berufen.	unverändert
2. Der Vorstand leitet, mit Ausnahme der der Mitgliederversammlung zugewiesenen Aufgaben, die gesamte Tätigkeit des Vereins. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder 2. Vorsitzende, anwesend ist.	2. Der Vorstand leitet, mit Ausnahme der der Mitgliederversammlung zugewiesenen Aufgaben, die gesamte Tätigkeit des Vereins. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder 2. Vorsitzende, anwesend ist.	unverändert
3. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den 2. Vorsitzenden, den Rechnungsführer und den Schriftführer. In den Sitzungen wird ein Protokoll geführt, das vom Leiter der Sitzung und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.	3. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den 2. Vorsitzenden, den Rechnungsführer und den Schriftführer. In den Sitzungen wird ein Protokoll geführt, das vom Leiter der Sitzung, dem Schriftführer und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.	Anpassung an die bisher gängige Praxis im LAGS-Vorstand oder alternativer Hinweis aus der Satzungskommission: Schriftführer durch Protokollführer ersetzen aus Gründen der Praktikabilität

4. Vorstand gemäß § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied.	4. Vorstand gemäß § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied. <b>Die Mitglieder des Vorstands dürfen den Verein zu zweit nach außen vertreten.</b>	Klarstellung der Außenvertretung durch 2 Vorstandsmitglieder
5. Der Vorstand kann zur fachlichen Beratung Beiräte bzw. Ausschüsse berufen.	5. Der Vorstand kann zur fachlichen Beratung Beiräte bzw. Ausschüsse berufen.	unverändert
<b>§ 9 Auflösung des Vereins</b>	<b>§ 9 Auflösung des Vereins</b>	<b>unverändert</b>
1. Zu einem Beschluss, der die Auflösung des Vereins zum Gegenstand hat, ist die Zustimmung von 3/4 sämtlicher Mitglieder erforderlich.	1. Zu einem Beschluss, der die Auflösung des Vereins zum Gegenstand hat, ist die Zustimmung von <b>Dreiviertel der abgegebenen gültigen Stimmen im Sinne des § 7 Abs. 6. erforderlich.</b>	Anpassung infolge der Konkretisierungen im § 7 Mitgliederversammlung; leichte Doppelung; „Dreiviertel“ statt „9/10“ auf Hinweis aus der Antragskommission
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Dies soll innerhalb der Mitgliedsverbände der LAG Selbsthilfe gem. § 2 der Satzung erfolgen. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.	2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke <b>fällt das Vermögen des Vereins an die Bundesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe von Menschen mit Behinderung, chronischer Erkrankung und ihren Angehörigen e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.</b>	Diese sogenannte „Erbenregelung“ wurde auf die Nennung einer konkreten begünstigten Organisation geändert. Bei Conpart e.V. ist das z.B. der DPWW LV Bremen. Im Fall der LAGS bietet sich unser Dachverband BAG Selbsthilfe an. <b>Türkis: Hinweise des Finanzamtes Bremen</b>
3. Die Auflösung des Vereins ist der zuständigen Behörde (Amtsgericht) unaufgefordert innerhalb von 2 Monaten schriftlich anzuzeigen.	3. Die Auflösung des Vereins ist der zuständigen Behörde (Amtsgericht) unaufgefordert innerhalb von 2 Monaten schriftlich anzuzeigen.	unverändert
<i>Die in der Satzung verwendete männliche Form bezieht selbstverständlich die weibliche und diverse Form mit ein. Auf die Verwendung aller Geschlechtsformen wird lediglich mit Blick auf die bessere Lesbarkeit des Textes verzichtet</i>	<i>Die in der Satzung verwendete männliche Form bezieht selbstverständlich die weibliche und diverse Form mit ein. Auf die Verwendung aller Geschlechtsformen wird lediglich mit Blick auf die bessere Lesbarkeit des Textes verzichtet</i>	

Die Satzung wurde beschlossen in der Mitgliederversammlung am 13. Mai 1975. Zuletzt geändert in der Mitgliederversammlung am 29.06.2006	Die Satzung wurde beschlossen in der Mitgliederversammlung am 13. Mai 1975. Zuletzt geändert in der Mitgliederversammlung am 18.06.2026.	Oder: Stand 18.06.2026 und den Passus streichen?
---	--	--